

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Abschlussprüfung  
**Fachpraktiker für Holzverarbeitung/Fachpraktikerin für Holzverarbeitung**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

Fachpraktiker für Holzverarbeitung/Fachpraktikerinnen für Holzverarbeitung

- be- und verarbeiten Holz, Holzwerk- und sonstige Werkstoffe,
- stellen Teile aus Holz, Holzwerk- und sonstigen Werkstoffen her und bauen diese zu Erzeugnissen zusammen,
- richten Maschinen ein, bedienen sie und halten sie instand,
- behandeln Oberflächen und führen Holzschutzmaßnahmen durch,
- führen Montage- und Demontearbeiten durch,
- transportieren Materialien und Erzeugnisse,
- erbringen kundenorientierte Serviceleistungen,
- informieren Kunden über Dienstleistungen und Produkte,
- führen Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch,
- arbeiten im Team,
- wenden Vorschriften und Richtlinien des Gesundheits- und des Umweltschutzes an.

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Fachpraktiker für Holzverarbeitung/Fachpraktikerinnen für Holzverarbeitung arbeiten vorwiegend in holzverarbeitenden Betrieben sowie im Holzhandel, in Baumärkten oder bei Möbel-, Fenster- und Türherstellern.  
Sie arbeiten in Fertigungs- und Montagebetrieben.

### (\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p><i>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</i>                  Industrie- und Handelskammer                  Handwerkskammer</p>	<p><b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b></p>
<p><b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b></p> <p>Berufsabschluss nach § 66 BBiG/§ 42m HwO für behinderte Menschen                  ISCED 3C</p>	<p><b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b></p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut                  91 - 81 Punkte = 2 = gut                  80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend                  66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend                  49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft                  29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p><b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b></p> <p>Tischler/Tischlerin (VO vom 25. Januar 2006, BGBl. I S. 245)</p> <p>Holzmechaniker/Holzmechanikerin (VO vom 25. Januar 2006, BGBl. I S. 255)</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p><b>Grundlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) (zum Erlass von Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG/§ 42m HwO)</li> <li>– Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) für die „Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen“ vom 13.12.2006</li> <li>– Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) „Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG und § 42m HwO vom 17.12.2009, geändert durch Beschluss des Hauptausschusses vom 15.12.2010</li> <li>– Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) für eine Ausbildungsregelung Fachpraktiker für Holzverarbeitung / Fachpraktikerin für Holzverarbeitung gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO vom 15.12.2010</li> <li>– Verordnung über die Berufsausbildung zum Tischler/zur Tischlerin vom 25.01.2006 (BGBl. I S. 245)</li> <li>– Verordnung über die Berufsausbildung zum Holzmechaniker/zur Holzmechanikerin vom 25.01.2006 (BGBl. I S. 255)</li> <li>– Regelung der zuständigen Stelle über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung /zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung vom .....</li> <li>– Handreichungen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom ....(BANz. Nr..... vom ....)</li> </ul>	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule
2. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung
3. Nach beruflicher Umschulung nach Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufes

### Zusätzliche Informationen

**Zugang:** Feststellung des Vorliegens von Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO

**Ausbildungsdauer:** drei Jahre.

**Ausbildung im „Dualen System“:**

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) bereiten auf eine qualifizierte berufliche Tätigkeit vor. Die **Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.** Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, werden mindestens 18 Wochen der Ausbildung außerhalb dieser Einrichtung in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführt.

**Weitere Informationen** finden Sie unter:

[www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de)

**Nationales Europass-Center**

[www.europass-info.de](http://www.europass-info.de)